

Wiederholung - Übung SA

1. Vervollständigen Sie die Tabellen und ermitteln Sie die abziehbaren SA (§ 10 Abs. 3 EStG)! Hinweise: der HB zur knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt im VZ 25: 29.344 €; der fiktive GRVB liegt bei 18,6 %; die BBG (Ost) in der allgemeinen RV beträgt im VZ 25: 8.050 € pro Monat.

a. Beamter Muster-Hofmann (§ 26a EStG) hatte im VZ 25 Dienstbezüge von 87.433 €. Daneben hat er im selben VZ 11.500 € in eine Versicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG eingezahlt.

Zeile	Altersvorsorgeaufwendung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	€	€
1	Beiträge zur kapitalgedeckten Altersversorgung		
2	zu berücksichtigende Altersvorsorgeaufwendungen		
3	Höchstbetrag		
4	abzüglich fiktivem Gesamtrentenversicherungsbeitrag		
5	Gekürzter Höchstbetrag		
6	<i>Ansetzung des niedrigeren Betrages aus Zeile 2 und 5</i>		
7	Kürzung nach § 10 Abs. 3 S. 4 und S. 6 EStG		
8	Abzugsfähige SA nach § 10 Abs. 3 EStG		

b. Der Angestellte David (Veranlagung nach § 26b EStG, die Ehefrau hat selbst kein Einkommen), hat im VZ 25 insgesamt 15.700 € in die allgemeine Rentenversicherung eingezahlt (AN-Anteil). Zusätzlich zahlte er im selben VZ 9.600 € in eine kapitalgedeckte Leibrentenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG) ein.

Zeile	Altersvorsorgeaufwendung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	€	€
1	AN-Anteil zur allgemeinen Rentenversicherung		
2	AG-Anteil zur allgemeinen Rentenversicherung		
3	Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse		
4	Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen		
5	Beiträge zur kapitalgedeckten Altersversorgung		
6	zu berücksichtigende Altersvorsorgeaufwendungen		
7	Höchstbetrag		
8	<i>Ansetzung des niedrigeren Betrages aus Zeile 6 und 7 EStG</i>		
9	Kürzung nach § 10 Abs. 3 S. 4 und S. 6 EStG		
10	abzüglich steuerfreier AG-Anteil nach § 3 Nr. 62 EStG		
11	Abzugsfähige SA nach § 10 Abs. 3 EStG		

2. Die Stpf. A bis C (Veranlagung nach § 26 a EStG), und AA bis CC (Veranlagung nach § 26b EStG) tätigten im VZ 2025 die folgenden Zuwendungen an die Muster-Partei: Ermitteln Sie die Sonderausgaben nach § 10b EStG sowie die Steuerermäßigung nach § 34g EStG:

	§ 34g	§ 10b Abs. 2		§ 34g	§ 10b Abs. 2
A	900 €		AA	4.500 €	
B	2.800 €		BB	6.600 €	
C	3.600 €		CC	7.500 €	

3. Die ledige Marlen ist Inhaberin eines Einzelunternehmens in Werdau. Der Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt im VZ25 50.000 €, die Summe seiner Umsätze, Löhne und Gehälter 1 Mio. €. Für den VZ25 weist sie folgende Zuwendungen nach:

- Mitgliedsbeitrag an eine politische Partei 300 €
- Zuwendungen zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe 2.500 €
- Zuwendungen an eine politische Partei 1.300 €
- Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes 900 €

Ermitteln Sie die Steuerermäßigung nach § 34g EStG und die Zuwendungen nach § 10b EStG!

4. Die zusammen veranlagten Ehegatten Muster-Hofpahl, deren Gesamtbetrag der Einkünfte 50.000 € beträgt, weisen für den VZ 25 folgende Zuwendungen nach:

- Zuwendungen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung 1.250 €
- Zuwendungen an eine politische Partei 3.500 €

Ermitteln Sie die Steuerermäßigung nach § 34g EStG und die Zuwendungen nach § 10b EStG!
A: Ermäßigung nach § 34g=1.650 € (50% von 3.500 € --> max. 1.650 €.

5. Erläutern Sie, ob es sich um berücksichtigungsfähige (b.B.) oder **nicht** berücksichtigungsfähige Beiträge (n.b.B.) im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG handelt!
Die Steuerpflichtige Muster-Vorpahl hatte im VZ 2025 insgesamt 5.480 € in eine Rürup-Versicherung eingezahlt. Dabei gelten die folgenden Bedingungen:

5a: Es können bis zu 36 Monatsraten als Einmalbetrag ausgezahlt werden.

5b: Daneben können zusätzlich 20 % der Rentensumme in Form von Gold ausgezahlt werden.

5c: Der Rentenzahlung erfolgt frühestens ab dem vollendeten 70. Lebensjahres.

5d: Es ist zusätzlich ein Hinterbliebenenschutz integriert.

5e: Der Versicherungsfall (Hinterbliebenenschutz) muss spätestens bis zum vollendeten 60. Lebensjahr eingetreten sein.

